

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XIV.

Bern, 1. Aug. 1799. (14. Thermid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Beschluß vom 29. July 1799.

Das Vollz. Direkt. der einen und untheilbaren helv. Republik, in Erwägung, daß die B. Meyer v. Arb., Lieutenant in der 3ten Compagnie der Jäger zu Fuß bei der Legion, und Grob, Lieutenant in der 1sten Compagnie der Linientruppen, ihre Corps ohne Erlaubniß verlassen, und über die Gründe ihrer Entfernung keine Rechenschaft abgelegt haben;

In Erwägung, daß diese Beiseitzetzung aller Kriegsdisciplin eine strenge Untersuchung ihres Betragens erfordert;

hat nach Anhörung seines Kriegsministers

beschlossen:

1) Die Bürger Meyer und Grob sind aufgefordert, künft 14 Tagen zu erscheinen, um über ihr militärisches Betragen Rechenschaft zu geben.

2) Wann sie nach Verfluß dieser Zeit, dem gegenwärtigen Befehl nicht werden Genüge geleistet haben, so sollen sie durch den Kriegs Rath ihres Corps, contumazweise, und nach Anleitung der Gesetze gerichtet werden.

3) Der gegenwärtige Beschluß soll durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, und der Kriegsminister ist mit seiner Vollziehung beauftraget.

Bern, den 29. July 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Beschluß vom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

beschließt:

1) Der B. Debons wird neben dem Oberbefehl (Commandement) der ersten helv. Legion, auch

jenen der helv. Truppen in der Gemeinde Bern übernehmen.

2) Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik

beschließt:

1) Dem B. Tobler ist auf das an den Kriegsminister gerichtete Begehren hin, der Oberbefehl der helv. Truppen in der Gemeinde Bern abgenommen.

2) Er ist zum Commandanten der zwei Eliten-Bataillons ernannt, die nach Inhalt des Beschlusses vom 22. Jul. aus den Ueberresten der Eliten, der vom Feinde besetzten Kantone gebildet werden sollen.

3) Er behält eben den Rang und eben die Unterscheidungszeichen, die er durch seine provisorische Ernennung zum Generalinspektor des R. Zürich zu tragen, berechtigt war.

4) Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

beschließt:

1) Der Kriegsminister ist beauftragt, den wegen Werbung für den Feind, und Anreizung zur Desertion von 6 Freiwilligen der Legion, im Verhaft sich befindenden Chatelanat unverzüglich vor den Kriegs Rath bringen zu lassen.

2) Er wird den Civil- und Militärbehörden die bestimmten Befehle und die nothwendigen Anleitungen für die thätigste Aufsicht zu Verhütung der

Werbung für den Feind, und der Desertion der im Solde der Republik stehenden Truppen ertheilen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Senat, 26. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Genharths Meinung.)

Mein, Bürger Repräsentanten, zögert nicht; versprechet dem Volk, unermüdet an seinem Wohl zu arbeiten; saget ihm: ihr arbeitet an einer Constitution, die auf Freiheit, Gleichheit, Sicherheit des Eigenthums und Gerechtigkeit sich gründen solle, die das religiöse Verhältniß nicht im mindesten berühre, im Gegentheil dasselbe schütze. Saget ihm: daß die neue Constitution mit dem Vermögen und Lokalitäten harmoniren solle. O! hätten wir dieses schon anfangs thun können, und gethan! wir alle, die ganze Schweiz würde Mann an Mann sich gereiht haben, und eine Constitution wäre vertheidigt worden, die die Seele aller gewesen wäre. Aber, Bürger, erinnert Euch, wie man das Volk irre führte; in mehreren Kantonen hat man die Basler Constitution, die nur ein Jahr zur möglichen Abänderung einräumt, annehmen machen, hernach eine andere untergeschoben. Kann das Volk sein Vertrauen schenken, wenn es so hart mitgenommen wird? Nein, Bürger Repräsentanten, es ist nicht zu verwundern, ein allgemeines Mißtrauen wahrzunehmen; denn ein ganzes Jahrhundert schon ist das Volk unter dem verfluchten System der Politik hintergangen worden.

Jetzt ist es an Euch, Euch so zu zeigen, wie unpartheißch, wie wohlmeinend, wie heilsam ein Gesetzgeber seyn soll. Zeiget dieses bald, bald, verweilet nicht!

Auf Lütthigs v. Sol. Antrag wird die Fortsetzung der Discussion bis morgen vertaget.

Grosser Rath, 27. Juli.

Präsident Marcacci.

Zimmermann, im Namen einer Commission, sagt: Gewiß erinnert Ihr Euch alle, B. B. Repr., wie oft das Direktorium von uns foderte, Militärgerichte niederzusetzen, und wie oft wir diesen Antrag abwiesen; und nur als der Feind an der Grenze war, als im Innern selbst überall Unruhen ausbrachen, und als das Direktorium uns erklärte, ohne außerordentliche Maßregeln könne es das Vaterland nicht mehr retten, nur dann gaben wir end-

lich nach, und so wurden Kriegsgerichte niedergesetzt, und die Schreckensgesetze vom 30. und 31. März bestimmt. Nun entsprachen die Kriegsgerichte keineswegs den Erwartungen, indem sie theils zu langsam urtheilten, theils schlecht zusammengesetzt waren; überdem hat sich die Lage der Republik so geändert, und ist nun ein bestimmter Criminalcodex vorhanden, daß Euch die Commission folgenden Vorschlag vorzulegen wagt.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Lage der Dinge sich wesentlich verändert hat, welche die Gesetze vom 30. und 31. März nothwendig machte;

In Erwägung, daß sich die Gesetzgebung ungesäumt mit einer peinlichen Prozeßform für die Verbrecher gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats beschäftigen wird, welche den Gang solcher Prozesse bei den Cantonsgerichten verkürzen soll;

In Erwägung endlich, daß das peinliche Gesetzbuch weit bestimmter und vollständiger für diejenigen Verbrechen sorgt, welche die innere Ruhe der Republik in Gefahr bringen könnten;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Die Gesetze vom 30. und 31. März 1799 in Rücksicht der Errichtung der Kriegsgerichte und der Todesstrafe auf gegenrevolutionäre Verbrechen und die Weigerung, mit den Eliten zu marschieren, sind aufgehoben.

2. Alle wegen solchen Verbrechen verhaftete Gefangene sollen den Cantonsgerichten zur Beurtheilung überliefert werden.

Zugleich noch trägt die Commission darauf an, diejenige Commission, welche einst ein vom Senat verworfenes Gutachten über eine abgekürzte Criminal- Prozeßform vorgelegt hat, zu beauftragen, diesen Gegenstand aufs neue zu bearbeiten. Was denn endlich den letzten Auftrag der Commission betrifft, Strafgesetze gegen Umhauung der Freiheitsbäume vorzulegen, so wird dieselbe nächstens einen Vorschlag über dieses correctionelle Vergehen vorlegen.

Man ruft für Dringlichkeitserklärung.

Hier: Seit jenem Zeitpunkt, als diese Gesetze gemacht wurden, ist die innere Ruhe hergestellt worden; aber dagegen besitzt der Feind einen nicht unbeträchtlichen Theil von Helvetien. Haben die Kriegsgerichte ersteres bewirkt, so waren sie doch nicht so ganz unnütz, und ihre Abschaffung hat keine Eile, dagegen haben wir ein wichtiges Gutachten an der Tagesordnung, und also widersetze ich mich der Dringlichkeitserklärung.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Secretan: Nur Dringlichkeit ist erklärt,